

Satzung Tennisclub Liederbach e.V.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Liederbach e.V. Er hat seinen Sitz in 65835 Liederbach und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Geschäftsnummer 6196 im Vereinsregister eingetragen. Gründungsjahr ist 1972. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes (HTV) und des Landessportbundes Hessen (LSBH).

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Förderung des Tennissports, insbesondere die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;

Dies wird insbesondere erreicht durch:

- a) die Bereitstellung und Pflege des Vereinsgeländes, insbesondere der Tennisplätze und des Clubhauses;
- b) Erstellung und Überwachung von Regeln für den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Anlagen;
- c) die Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
- d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Erwachsene Mitglieder (aktiv)
 - b) Erwachsene Mitglieder in Ausbildung (aktiv)
 - c) Jugendliche Mitglieder (aktiv)
 - d) Kinder (aktiv)
 - e) Passive Mitglieder
 - f) Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Jugendliche Mitglieder und Kinder können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
3. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft bestätigt das neue Mitglied, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, die Satzung und andere Regeln des Vereins, z. B. zum Sportbetrieb und zur Nutzung der Sportanlagen, vorbehaltlos anzuerkennen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Der Antragsteller erhält hierzu eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung gemäß § 11.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Erwachsene Mitglieder in Ausbildung sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet, das 27. noch nicht vollendet haben und sich noch in Ausbildung befinden. Als Ausbildung in diesem Sinne gelten:
 - a) Schulausbildung
 - b) Lehre
 - c) Studium
 - d) Praktika oder soziales freiwilliges Jahr
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind.
5. Kinder sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres jünger als 14 Jahre sind.

Satzung Tennisclub Liederbach e.V.

6. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, die die Tennisplätze nicht nutzen, den Verein jedoch durch ihren Beitrag finanziell unterstützen. Sie sind von Mitgliederpflichten, wie z. B. Clubhausdienst freigestellt.
7. Die Umwandlung von aktivem in passives Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, E-Mail oder Fax) an den Vorstand bis zum Jahresende mit Wirkung für das Folgejahr. Aufgrund von Krankheit oder Unfall kann eine Umwandlung innerhalb des Jahres mit Wirkung zum Folgemonat für das Restjahr erfolgen. Das Mitglied erhält den gezahlten Aktivbeitrag anteilig für die Restmonate und unter Abzug des jährlichen Passivbeitrages zurück.
8. Die Umwandlung von passivem zum aktiven Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, E-Mail oder Fax) an den Vorstand. Sie ist mit Wirkung zum Folgemonat möglich. Dem Mitglied wird der entsprechende Aktivbeitrag, anteilig für die Restmonate, ohne Abzug des bereits geleisteten Passivbeitrages in Rechnung gestellt.
9. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösung des Vereins.
2. durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres zu erklären ist.
3. durch Ausschluss, den der Vorstand beschließt und dem Mitglied schriftlich mitteilt. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der sofort wirksam ist, kann innerhalb von zwei Wochen, die Mitgliederversammlung angerufen werden die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen ist.

Ausschließungsgründe können unter Anderem sein:

- a) Verstoß gegen die Interessen des Sports, der Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- b) massives unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten
- c) Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als 3 Monaten und nach mindestens 2maliger schriftlicher Anmahnung, wobei bei der 2. Mahnung ausdrücklich auf die Beendigung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung hinzuweisen ist.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Die pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sowie sonstiger von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen wie Aufnahmegebühren oder Umlagen, sind Voraussetzung für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und die Nutzung der Sporteinrichtungen. Im Mitgliedsbeitrag sind Verbandsabgaben des Vereins, wie z. B. an HTV und LSB enthalten. Der Beitrag zur Sportversicherung wird zusätzlich von jedem aktiven Mitglied erhoben.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zum Zeitpunkt der Erhebung zu sorgen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. April des Kalenderjahres fällig und wird grundsätzlich als Jahresbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000785155 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) innerhalb der ersten Aprilwoche eingezogen.

3. Bei Aufnahme bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag fällig, bei Aufnahme danach sind 50 % des Jahresbeitrages zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen weder Aufnahmegebühr noch Beiträge und sind auch von sonstigen finanziellen Belastungen befreit.
4. Jugendliche Mitglieder und Kinder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der 2. Jugendliche, bzw. das 2. Kind einer Familie erhält eine weitere Beitragsermäßigung. Jeder/s weitere Jugendliche / Kind der Familie ist beitragsfrei (siehe Beitragsordnung). Kinder, die am 01.01. eines Kalenderjahres jünger als 7 Jahre sind, sind beitragsfrei.
5. Bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften erhält der Partner eine Beitragsermäßigung (siehe Beitragsordnung).
6. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, die Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Mitglieder genießen bei der Benutzung der Sportanlagen ein Vorrecht vor Nichtmitgliedern, mit Ausnahme bei Veranstaltungen (z. B. Turniere und

Satzung Tennisclub Liederbach e.V.

Wettkämpfe), die vom Vorstand angesetzt oder genehmigt worden sind.

3. Passiven Mitgliedern steht die Benutzung der Tennisplätze nicht zu, mit Ausnahme von max. 2 Testspielen mit Gästemarke vor Wiederaktivierung nach Krankheit (siehe Spielordnung).
4. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder entsprechend § 6 Abs. 2. Wählbar für ein Vorstandsamt sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
7. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen Folge zu leisten.
8. Alle Mitglieder, mit Ausnahme von Kindern, jugendlichen Mitgliedern und der Ehrenmitglieder, sind zur Bezahlung der Beiträge verpflichtet. Bei jugendlichen Mitgliedern und Kindern sind die den Mitgliedsantrag unterschreibenden Erziehungsberechtigten verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
9. Aktive, erwachsene Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine vom Vorstand festgelegte Anzahl unentgeltliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied einen Ersatzbetrag in der vom Vorstand festgelegten Höhe an den Verein zu entrichten. Der Vorstand erlässt hierzu eine entsprechende Clubdienstordnung.

C Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich im ersten Quartal zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Postweg oder E-Mail) durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des

Zeitpunktes und des Tagungsortes. Ebenfalls erfolgt ein Hinweis auf die Versammlung im Amtsblatt der Gemeinde.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die im Verein bekannte Adresse (E-Mail, Postanschrift) gesendet wurde.

Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Anträge, die sich nicht auf die Tagesordnung der Einladung beziehen, müssen den Mitgliedern bis zum Termin der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Anträge, die nach Ablauf der Frist beim Vorstand eingehen, können von der Mitgliederversammlung nur dann behandelt und beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
5. Soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen (offene Abstimmung). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
6. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn diese in der Einladung angekündigt wurden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Außerhalb des jährlichen Turnus der Mitgliederversammlung beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein wenn
 - a) er dies aus wichtigem Grund für notwendig hält, oder
 - b) dies von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet und beantragt wird.Abweichend zu § 11, Abs. 2 beträgt die Einladungsfrist 2 Wochen.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Satzung Tennisclub Liederbach e.V.

10. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschluss über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- f) Beschluss über Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

11. Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre.

Für die Wahl des Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Vorschlagsrecht besitzen alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der neu gewählte Vorsitzende.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht mindestens aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Sportwart/in
- e) dem/der Jugendwart/in
- f) dem/der Schriftführer/in

Weitere Vorstandsämter können je nach Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes hinzugewählt werden, z.B.:

- g) Pressewart/in
- h) Beisitzer/in
- i) Internetbeauftragte/r
- j) Datenschutzbeauftragte/r

1. Die Vorstandsfunktionen werden in der Regel jeweils von einer Person ausgefüllt. Ausgenommen vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter können Vorstandsfunktionen im Bedarfsfall auch mehrfach besetzt werden, bzw. mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis-

3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er regelt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder und erlässt die erforderlichen Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung usw.)

Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

4. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder inklusive des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

5. Die Sitzungen des Vorstandes und insbesondere Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen nach Abschnitt D teilzunehmen.

7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, kann der Vorstand durch Beschluss das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ersetzen, oder ein anderes Vorstandsmitglied wird beauftragt, kommissarisch die Aufgaben des zurückgetretenen Mitgliedes zu übernehmen.

9. Treten beide Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vor Ablauf der Wahlperiode zurück, oder sind sie an der Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit nicht nur vorübergehend gehindert, so ist vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig zurücktritt oder in der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit nicht nur vorübergehend gehindert ist.

10. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Satzung Tennisclub Liederbach e.V.

Tatsächlich angefallene Aufwendungen, welche im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallen, werden den Vorstandsmitgliedern gegen Nachweis erstattet.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden von den Mitgliedern nachstehende Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und zur Übermittlung von Nachrichten verwendet. (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Telefon, E-Mailadresse, Bankverbindung). Name, Anschrift und Telefon werden auch in der jährlich einmal erscheinenden TCL Info veröffentlicht.
2. Als Mitglied des Hessischen Tennisverbandes muss der Verein bestimmte Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
3. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Herausgabe an Dritte oder Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für die genannten Zwecke ausdrücklich zu. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über seine gespeicherten Daten zu erhalten. Der Verwendung von Bildern, ausschließlich im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins, stimmen die Mitglieder ebenfalls zu.

D Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse nach Bedarf bilden und beruft deren Mitglieder. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Ausschüsse können z.B. sein:

- a) Der **Sportausschuss**, bestehend aus dem Sportwart als Vorsitzenden und mindestens vier, jedoch maximal acht weiteren Mitgliedern.
- b) Der **Jugendausschuss**, bestehend aus dem Jugendwart als Vorsitzenden und mindestens vier, jedoch maximal acht weiteren Mitgliedern. Ihm sollten mindestens drei Jugendliche Mitglieder angehören.
- c) Der **Festausschuss**, bestehend aus den Besitzern und mindestens zwei, jedoch maximal sechs weiteren Mitgliedern.

E Schlussvorschriften

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat

einzuuberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liederbach, den 26.02.2016